

Eine Reise wert: der Botanische Obstgarten Heilbronn

Engagement der Kleingärtner ist gelungene Öffentlichkeitsarbeit

Wenn Sie vorhaben, dem Botanischen Obstgarten in Heilbronn einen Besuch abzustatten, dann sollten Sie etwas Zeit mitbringen, denn das unterhalb des Wartbergs liegende Areal ist **zwei Hektar groß** und hat für interessierte Gartenfreunde viel zu bieten:

- einen Obstgarten mit ausgewählten regionalen Obstgehölzen und einer Auswahl an seltenen Beerenobstsorten, Ziergehölzen und Wildobstarten, die sich sehen lassen kann;
- Staudenbeete, die vielsagende Namen wie „Licht und Schatten“, „Romantisches Farbenspiel“, „Sonnenanbeter“, „Insektengarten“ und „Blatt und Blüte“ tragen, um nur einige Bereiche zu nennen;
- eine ca. 600 m² große Demonstrationsfläche, die jährlich neu bepflanzt oder angesät wird. Hier finden sich dann Felder mit verschiedenen Getreidearten, Ackerwildkräutern oder Schnittblumen.

Besondere Zeitzeugen: die Gartenhäuser

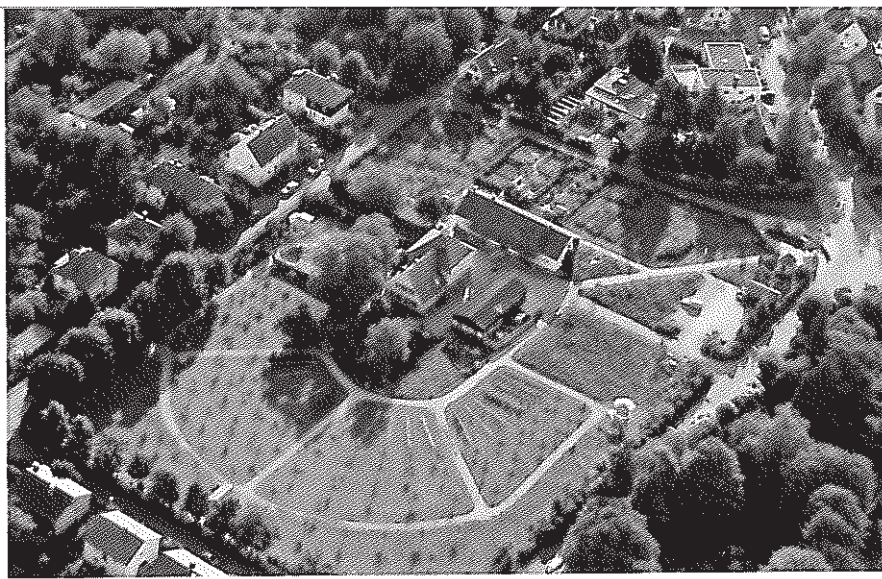
Eine weitere Besonderheit des Botanischen Obstgartens ist die Sammlung von derzeit zehn historischen



Blick auf das Flächengeviert und Mittelrondell des Bauerngartens. Die mit Buchsbaum eingefassten Staudenbeete zeigen die typischen Arten und Farben eines Bauerngartens.

Fotos (2): Förderverein Garten- und Baukultur Heilbronn

Durch die vielfältigen Stauden und die artenreichen Wiesen, die nur teilweise gemäht werden, ist der gesamte Botanische Obstgarten ein innerstädtisches Insektenparadies.



Wenn Sie dem Botanischen Obstgarten Heilbronn einen Besuch abstatten wollen, dann sollten Sie unbedingt genug Zeit für all das Sehenswerte einplanen, das das zwei Hektar große Areal bietet

Foto: Kirschner

Gartenhäusern (ein elftes wird derzeit aufgebaut): ein Gartenhaus aus dem späten Mittelalter, eines aus dem Biedermeier, eines aus der Gründerzeit, ein Pavillon im maurischen Stil, das „Rote Gartenhaus“, die „Achteck-Laube“, eine Kleingärtnerlaube, eine Heimwerkerlaube, der „Kleine Tempel“ sowie das „Weinberghäuschen“.

Neben dieser einzigartigen Sammlung an historischen Gartenlauben befinden sich auf dem Gelände noch das Haupthaus mit Sitz der Jugendkunstschule Heilbronn, die ehemalige Obstlagerhalle, die als Veranstaltungsort für Feste, Märkte und Seminare genutzt wird, und Nebengebäude, die als Werkstätten dienen.

Träger und engagierte Mitglieder

Trägerverein des Botanischen Obstgartens ist der Förderverein Garten- und Baukultur Heilbronn e. V. Er hat sich zum Ziel gesetzt, den Botanischen Obstgarten aufzubauen, zu pflegen und mit Leben zu erfüllen. Zu den Mitgliedern des Vereins gehören z. B. interessierte Bürger, Winzer, Gärtner, Imker und Stadträte, aber auch engagierte Kleingärtner. So ist der Bezirksverband Heilbronn der Gartenfreunde Vertragspartner der Stadt Heilbronn für die Pflege der Obstgehölze.

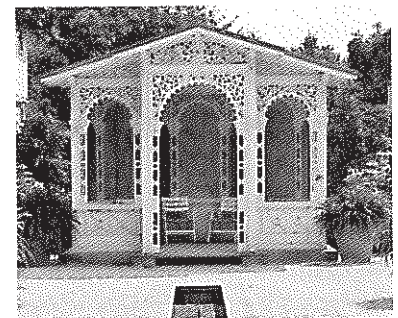
Die Fachberater der Mitgliedsvereine veranstalten z. B. Schnitunterweisungen und Führungen im Botanischen Obstgarten, andere engagieren sich für die Vermarktung

des Obstes im Hofladen des Fördervereines – alles zusammen Aktivitäten, mit denen die Kleingärtner ihre Kompetenz „in Sachen Grün“ demonstrieren und so aktive Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Noch Fragen?

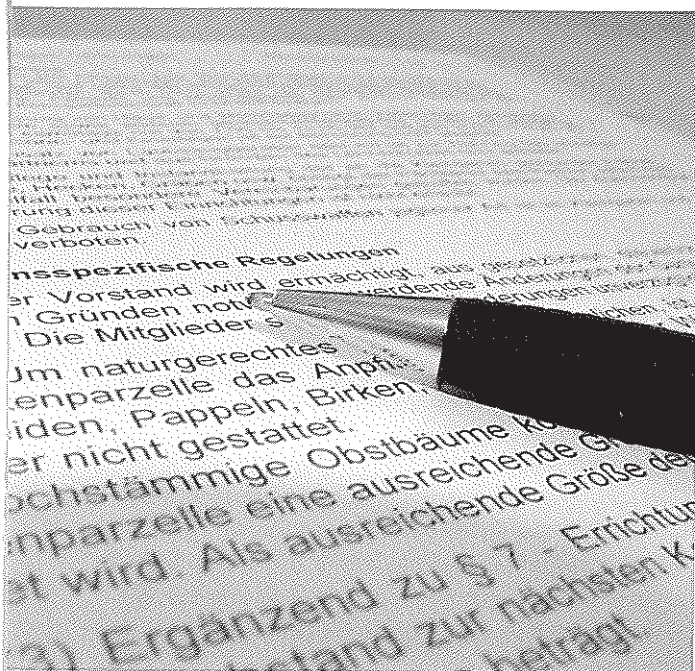
Bei Interesse an Führungen und weiteren Informationen hilft der Förderverein Garten- und Baukultur weiter (Telefon 0 71 31/56 22 30, E-Mail: info@botanischer-obstgarten.de). Ausführliche Informationen über den Obstgarten finden Sie außerdem im Internet unter www.botanischer-obstgarten.de.

Bei Fragen zu den Aktivitäten des Bezirksverbandes Heilbronn der Gartenfreunde hilft Martin Weisert, Präsident des Verbandes und Schatzmeister des Fördervereins, gerne weiter (telefonisch zu erreichen über die Geschäftsstelle des Fördervereins unter 0 71 31/56 22 30, per E-Mail unter Gartenfreunde-Bezirksverband.Heilbronn@gmx.de).



Von faszinierender Schönheit: der Pavillon im maurischen Stil

Empfehlungen zur Satzungsgestaltung des Kleingärtnervereines (Vorstand)



Vorbemerkung

Die Satzung als „Grundgesetz des Vereines“ erlangt zunehmend an Bedeutung. Sowohl bei internen Auseinandersetzungen als auch bei Streitigkeiten mit Dritten wird zunehmend geprüft, ob das jeweilige Handeln des Vereines von seiner Satzung getragen wird.

Für die Vorstände der Kleingärtnervereine und selbstverständlich auch für die im Kleingartenwesen tätigen Verbände ist es also unabdinglich, sich mit ihrer Satzung zu beschäftigen und diese strikt anzuwenden. Darüber hinaus sollte in jedem Fall geprüft werden, ob die jeweils vorhandene Satzungsregelung auf die Besonderheiten des Vereines bzw. die tatsächlich gehandhabte und möglicherweise bewährte Praxis abgesteckt ist.

In den folgenden Ausgaben sollen zu einigen Schwerpunkten der Satzungsgestaltung Empfehlungen gegeben werden. Da jedoch die Satzung immer als Ganzes betrachtet werden muss, empfiehlt es sich in jedem Fall, auch nach Berücksichtigung der nachfolgend unterbreiteten Vorschläge eine Gesamtabstimmung der Satzung über die

Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich einzeln und in das jeweilige Amt zu wählen. Ausnahmen hiervon müssen ausdrücklich in der Satzung geregelt sein.

Verbände bzw. durch Juristen vorzunehmen. Der erste Beitrag dieser kleinen Reihe soll sich mit der **Problematik des Vorstandes** beschäftigen.

Der Vorstand eines Vereines bzw. Verbandes ist nach § 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein unabdingbares Organ des Vereines. Nur über den Vorstand ist der Verein bzw. Verband überhaupt handlungsfähig, das Fehlen eines handlungsfähigen Vorstandes kann zu erheblichen Problemen und Nachteilen für den Verein führen. Einige dieser Probleme sind jedoch durch eine geschickte, an die Besonderheiten des jeweiligen Vereines angepasste Satzungsgestaltung zu vermeiden.

1. Besetzung des Vorstandes

Die Satzung muss zunächst eine Bestimmung darüber enthalten, welche Vorstandsämter jeweils zu besetzen sind. Für den Kleingärtnerverein empfehlen sich in jedem Fall der Vorsitzende des Vereines, mindestens ein Stellvertreter, der Kassierer/Schatzmeister, ein Schriftführer sowie der Fachberater des Vereines.

In größeren Vereinen mit einem weiten Aufgabenfeld können noch weitere Ämter besetzt bzw. Beisitzer gewählt werden. In kleineren Vereinen ist es möglich, auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder zu begrenzen und nicht alle der eingangs vorgeschlagenen Ämter zu besetzen. Wichtig ist, dass bei einer Aufzählung der einzelnen Vorstandsämter die jeweiligen Personen, die die Ämter bekleiden sollen, **einzeln und ins Amt** gewählt werden müssen. Das heißt: Es haben mindestens so viele Wahlgänge stattzufinden wie Ämter zu besetzen sind. Eine vollständige Satzungsklausel nach dieser Variante könnte folgendermaßen aussehen:

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Vereines,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schatzmeister,
d) dem Schriftführer,
e) dem Fachberater.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und ins Amt gewählt.

Rechtlich möglich, aber aus der Sicht des Verfassers nicht zu empfehlen, ist auch die sogenannte „unechte Blockwahl“. Nach diesem Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung lediglich eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die anschließend in einer ersten (konstituierenden) Vorstandssitzung die Ämterverteilung untereinander festlegen.

Auch hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass laut Literatur und Rechtsprechung eine sogenannte „echte Blockwahl“, bei der die entsprechenden Vorstandsmitglieder insgesamt gewählt werden, jedes Vereinsmitglied also sich nur für oder gegen sämtliche Wahlvorschläge entscheiden kann, nicht zulässig ist. Auch in diesem Fall müssen die betreffenden Vorstandsmitglieder einzeln gewählt werden. Eine Klausel in der Satzung könnte in dieser Variante wie folgt aussehen:

Der Vorstand des Vereines besteht aus mindestens fünf Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestimmen in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes die Ämterverteilung. Es sind mindestens folgende Ämter zu besetzen:

a) Vorsitzender des Vereines,
b) stellvertretender Vorsitzender,
c) Schatzmeister,
d) Schriftführer,
e) Fachberater.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

In der Praxis treten mitunter auch Fragen dahin gehend auf, welche Mehrheit für die Wahl von Vorstandsmitgliedern erforderlich ist – dies insbesondere dann, wenn mehr